

Richtlinien für die Betreuende Grundschule Schöntalschule (Schuljahr 2026/27)

- für Ihre Unterlagen -

1. Träger

Träger des Betreuungsangebotes ist der Förderkreis der Grundschule Schöntalschule e.V. (im Folgenden kurz Förderkreis genannt).

2. Betreuungsform

Die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Schöntalschule können nach Unterrichtsschluss in der Schule mit anderen Kindern spielen, basteln, etc. Für die Kinder, die zum Essen angemeldet sind, findet zwischen 12:00 und 14:00 Uhr das gemeinsame Mittagessen statt. Kinder, die nicht zum Mittagessen angemeldet sind, essen in dieser Zeit ihr mitgebrachtes Essen. In der Zeit von 14:00 bis 15:00 Uhr dürfen die Kinder ihre Hausaufgaben, unter Aufsicht, in einem Schulsaal erledigen. Danach kehren die Kinder in den Betreuungsraum oder den Außenbereich zurück, wo sie bis spätestens 16.30 Uhr abgeholt werden bzw. allein nach Hause gehen dürfen. Die Betreuung kann auch auf Unternehmungen außerhalb des Schulgebäudes und Schulgeländes (Sportplatz, Schulhof, Spielplatz, etc.) ausgeweitet werden.

3. Betreuungszeiten

Die Betreuung findet an Schultagen von 12 Uhr bis 16.30 Uhr statt. In dieser Zeit ist das Betreuungsteam unter Tel. Nr. **01573 5381913** erreichbar.

4.1 Anmeldung

Die Anmeldung oder Abmeldung erfolgt schriftlich beim Förderkreis. Sie erstreckt sich jeweils auf 12 Monate ab Beginn des Schuljahres (das Schuljahr in Rheinland-Pfalz beginnt immer zum 01.08. und endet mit dem 31.07. des Folgejahres). Nachmeldungen im laufenden Schuljahr sind möglich, falls noch Plätze in der Betreuung zur Verfügung stehen. Bei späterer Anmeldung entscheidet der Vorstand darüber, ob und zu welchen Konditionen eine Aufnahme möglich ist. Gegebenenfalls ist ein Entschädigungsbetrag zu entrichten. Mit der Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes ist aus versicherungstechnischen Gründen zwingend eine Mitgliedschaft im Förderkreis der Schöntalschule e.V. notwendig.

4.2 Abmeldung/Kündigung

Eine Abmeldung im laufenden Schuljahr ist nur mit einer Frist von 4 Wochen zum jeweiligen Ende des Schul-Halbjahres oder Schuljahres möglich. Die Kündigung für die Betreuende Grundschule gilt nicht für die Mitgliedschaft im Förderverein. Diese Mitgliedschaft muss separat gekündigt werden. Für eine Verlängerung der Betreuung im darauffolgenden Schuljahr ist eine erneute Anmeldung zwingend erforderlich. Kündigungen sind in Textform an den Vorstand zu richten.

5. Betreuungskosten

Der Beitrag richtet sich nach den gewählten Leistungen in der Anmeldung. Wir behalten uns vor, die Elternbeiträge jederzeit zu erhöhen, falls die Fördermittel des Landes oder der Stadt nicht oder nicht in voller Höhe geleistet werden oder sich die Personalkosten oder die Besorgungskosten für das Essen erhöhen.

5.1 Sonderleistungen:

Sonderleistungen sind zusätzliche Leistungen, die durch die Betreuung erbracht werden, oder dem Förderkreis nicht schuldhaft entstehen (z.B.: verspätete Abholung). Diese werden individuell in Rechnung gestellt.

6. Zahlungsweise

Der Elternbeitrag wird zum 1. des Monats, die Kosten für das Mittagessen zum 15. des darauffolgenden Monats, per Lastschriftverfahren eingezogen.

7. Haftung

Eltern haften bei mutwilliger Zerstörung fremden Eigentums für ihre Kinder. Für mitgebrachte Gegenstände kann keine Haftung übernommen werden.

8. Unfallversicherung

Die Kinder sind während des Besuchs der Betreuenden Grundschule und auf dem Weg nach Hause versichert. Unfälle sind unverzüglich, spätestens jedoch am Tag darauf, der Schulleitung mitzuteilen. Dies gilt ebenso für einen Arztbesuch, der mit dem Unfall in Zusammenhang steht.

9. Fehlzeiten

Fehlzeiten oder Änderungen der vereinbarten Betreuungszeit müssen rechtzeitig dem Betreuungspersonal mitgeteilt werden. Ebenso bitten wir um Mitteilung, falls ihr Kind einmal früher nach Hause darf.

10. Abholung

Die Teilnahme an der Betreuung ist freiwillig. Die Kinder können somit grundsätzlich jederzeit abgeholt werden. Allerdings bitten wir, während der Hausaufgabenzeit zwischen 14:00 und 15:00 Uhr auf eine Abholung zu verzichten. Es liegt schriftlich vor, welche Personen berechtigt sind, die Kinder abzuholen.

11. Hausordnung und Ausschluss aus dem Betreuungsangebot

Die Hausordnung unserer Schule gilt auch für die Betreuende Grundschule. Sofern Kinder die Betreuung nachhaltig stören (z.B. durch aggressives Verhalten gegenüber Kindern in der Betreuung bzw. gegenüber dem Betreuungspersonal oder Gefährdung derer, fortwährendes Zerstören von Arbeits- und Spielmaterialien), ist der Förderkreis berechtigt, den jeweiligen Vertrag über die Betreuung des Kindes fristlos aufzukündigen. Dies geschieht in der Regel nach Unterredung mit den Eltern/Erziehungsberechtigten sowie vorheriger Verwarnung und fairer Chance zur Verhaltensänderung. Als Vorstufe der Kündigung des Vertrages über die Betreuung des Kindes kann ebenfalls nach Verwarnung und Dialog mit den Erziehungsberechtigten ein tageweiser oder wochenweiser Ausschluss des jeweiligen Kindes aus der Schulbetreuung durch den Förderkreis ausgesprochen werden und erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Bereits gezahlte Beiträge werden in beiden Fällen nicht erstattet. Falls geschuldete Beiträge für die Betreuung oder das Mittagessen dauerhaft nicht wie vereinbart entrichtet werden, deren Lastschrift durch die Eltern oder den Kontoinhaber verweigert werden oder eingezogene Beiträge mehrfach unrechtmäßig zurückgezogen werden, ist der Förderkreis berechtigt, das Kind vom Betreuungsangebot auszuschließen.

Der Vorstand des Förderkreises Schöntalschule e.V.